

Konzeptakkreditierung – Prüfbericht

(Die Einschätzung beruht auf dem ersten Eindruck der Papierlage – es sind keine Endergebnisse)

Fakultät:

Studiengang:

Bemerkungen

nicht erfüllt
Zu diskutieren
Ist erfüllt

1. Erfüllung der formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer gemäß § 3 (MV) (Angaben beziehen sich auf ein Vollzeitstudium)

BA ist erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Regelstudienzeit beträgt 6,7 oder Semester (mind. 3 Jahre).
MA ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums. Regelstudienzeit beträgt 4,3 oder 2 Semester.
 Bei konsekutiven SG beträgt die Gesamtstudienregelzeit 5 Jahre (10 Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entspr. studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich (z.B. bei Teilzeit- oder berufsbegleitendem Studium).

Studiengangsprofile gemäß § 4 (MV)

MA: Zuordnung ist nachvollziehbar zu einem stärker anwendungsorientierten / forschungsorientierten Profil.

MA: ist konzipiert als konsekutiver oder weiterbildender Studiengang. Weiterbildende SG entsprechen den Vorgaben gemäß § 3 und führen zum gleichen Niveau. (...)

Abschlussarbeit ist vorgesehen (Überprüfung Fähigkeit innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig zu lösen)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten gemäß § 5 (MV)

MA: Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden SG ist zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen gemäß § 6 (MV)

Es wird nur ein Grad (BA oder MA) verliehen (außer bei einem Multiple-Degree-Abschluss). Bezeichnung ist gemäß Abs. 2 verwendet

Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnis und erfüllt die Vorgaben.

Modularisierung gemäß § 7 (MV)

SG ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Module erstrecken sich i.d.R über max. 2 Semester (in Ausnahmefällen sind mehr möglich)

Die Modulbeschreibung beinhaltet die Angaben gemäß § 7 Abs. 2 und 3

Leistungspunktesystem gemäß §8 (MV)

Anzahl der ECTS-LP sind (in Abhängigkeit des Aufwandes) jedem Modul zugeordnet

Pro Semester sind i.d.R. 30 LP zugrunde gelegt

1 LP entspricht 25-30 Zeitstunden.

LP werden durch Nachweis der vorgesehenen Leistung vergeben (setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus)

BA: Für Abschluss sind nicht weniger als 180 LP nachzuweisen

MA: Unter Einbeziehung des vorherigen Studiums werden nicht weniger als 300 LP benötigt.

BA: Umfang für BA-Arbeit beträgt 6-12 LP

MA: Umfang für MA-Arbeit beträgt 15-30 LP

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß §9 (MV)

Besondere Kriterien gemäß §9 sind erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme gemäß §10 (MV)

Sonderregelungen gemäß §10 sind erfüllt.

Konzeptakkreditierung – Prüfbericht

(Die Einschätzung beruht auf dem ersten Eindruck der Papierlage – es sind keine Endergebnisse)

Fakultät:

Studiengang:

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge

Qualifikationsziele und Abschlussniveau gemäß § 11 (MV)

Qualifikationsziele und Profil des SG sind klar.

QZ entsprechen dem Qualifikationsniveau des HQR und decken alle Dimensionen ab. Die Ziele leisten einen Beitrag zur Berufsbefähigung und zur Persönlichkeitsentwicklung (umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle).

QZ sind kompetenzorientiert formuliert.

Konsekutiver MA ist vertiefend, vebreiternd, fachübergreifend oder als fachlich anderer SG.

Weiterbildende MA berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen / Gleichwertigkeit zu konsekutiven SG ist gegeben

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung gemäß § 12 (MV)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.*

Modulziele entsprechen dem Niveau des HQR und sind kompetenzorientiert formuliert.

Die QZ, die SG-Bezeichnung, Abschlussgrad und das Modulkonzept sind stimmig.

Vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggfs. Praxisanteile sind enthalten.

Elemente zur Förderung des studierenden-zentrierten Lernens und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind enthalten.

Prüfungen u. Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität (die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen HS ohne Zeitverlust ermöglichen) sind vorhanden.

Ausreichend fachlich u. methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal (insbes. ProfessorInnen) ist vorhanden. Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden ergriffen.

SG verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (Inbes. nichtw. Personal, Raum- und Sachausstattung, Lehr- u. Lernmittel)

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Insbes. durch

1. verlässlichen Studienbetrieb,
2. Überschneidungsfreiheit von LV und Prüfungen
3. angemessenen durchschnittl. Arbeitsaufwand (Module sind innerhalb eines Jahres absolvierbar)
4. belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation (i.d.R. eine Prüfung pro Modul , mind. 5 LP pro Modul)

Konzeptakkreditierung – Prüfbericht

(Die Einschätzung beruht auf dem ersten Eindruck der Papierlage – es sind keine Endergebnisse)

Fakultät:

Studiengang:

SG mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes SG-Konzept aus, das die besondere Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge gemäß §13 (MV)

Die Aktualität und Adäquanz der fachl. und wissenschaftl. Anforderungen ist gewährleistet.

Bei Lehramtsstudiengängen sind die Anforderungen gemäß Abs. 2 u. 3 berücksichtigt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gemäß § 15 (MV)

Das Konzept der HS zur Geschlechter-gerechtigkeit und zur Förderung der Chancen-gleichheit von Studierenden, in besonderen Lebenslagen, ist im SG berücksichtigt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme gemäß § 16 (MV)

Die Regelungen für Joint-Degree-Programme sind berücksichtigt

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 19 (MV)

Die Regelungen für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen sind erfüllt.

Hochschulische Kooperationen gemäß § 20 (MV)

Die Regelungen für hochschulische Kooperationen sind erfüllt.